

*Bl. ref. 31<sup>nr</sup> (45, 1/2)*  
**Blätter**

für

**württembergische  
Kirchengeschichte**

Im Auftrag des Vereins für

württembergische Kirchengeschichte herausgegeben von

**D. Dr. Julius Kaufcher**

Neue Folge. 45. Jahrgang 1941

Hef 1/2

Druck und Verlag von Chr. Scheufele in Stuttgart

X 201-32

(K)



## Der Cannstatter Gerichtstag vom Jahr 746.

Von Rudolf Kapff.

Es ist der besondere Reiz der Arbeit auf frühgeschichtlichem Boden, daß die Ergebnisse der geschriebenen Quellen an den Ausfagen der Bodenfunde gemessen werden können. Da die letzteren von Jahr zu Jahr an Zahl wachsen, erhält die Arbeit an den literarischen Quellen durch sie eine stetig wachsende Unterstützung im Sinne der Ausfüllung von Lücken, wie im Wert einer Gegenrechnung zur Nachprüfung der zunächst abgeschlossenen Anfangsrechnung. Das Kühne Wort, es sei die Ehrenaufgabe der Urgeschichte als Bodenforschung, Vorurteile auszumerzen, ist nicht übel und hat seinen vollen Wert, wenn sich Vorurteile jüngerer wie älteren Datums gleich willig unter dieses Gericht zweiter Instanz beugen.

Besonders gegenwartwichtig sind die alemannischen Bodenfunde, die unsere bisherigen Kenntnisse in der Frage der Verchristlichung unserer Vorfahren berühren, sie ergänzen und nachzuprüfen gestatten. Um nur von ganz Gesichertem zu reden: es wird mehr als ein Zufall sein, daß sich die Kreuze aus Gold, Silber und Erz in den letzten Jahren in angeschnittenen Alemannengräbern auffallend gehäuft haben. Bei ihrer Häufigkeit — es sind jetzt über 20 Stück — sind die anfänglichen Zweifel darüber, ob sie Ausweis des Glaubens ihrer einstigen Besitzer oder nur zufällige Schmuckstücke seien, gegenstandslos geworden. Ebenso braucht die Frage, ob sie wirkliche Christenkreuze seien, jetzt gar nicht mehr gestellt zu werden, nachdem die zuletzt zutage gekommenen — es sind die Goldkreuze aus Derendingen — auf dem Mund der Bestatteten lagen, also, ganz wie heute noch im Volksglauben, das christliche Kreuz als Abwehrmittel gegen das Eindringen böser Geister in den Leichnam diene. Besonderen Beweiswert haben unter ihnen die vier versilberten Bronzekreuze aus Pfahlheim bei Ellwangen, weil sich auf ihnen im Herzschild das Hakenkreuz, auf zweien davon ganz deutlich zu erkennen, auf den beiden anderen mit großer Wahrscheinlichkeit, dem größeren Christuskreuz eingefügt hat, ein Sinnbild, das keiner weiteren Deutung bedarf. Das Mithereinnehmen von vorchristlichen Glaubensbildern in die christliche Kunstformsprache ist ja eine solch alltägliche Erscheinung in der frühdeutschen bis romanischen Kunst, daß über das Wesen dieser Kreuze als

Kompromißformen zwischen beiden Glaubensstufen nicht der geringste Zweifel sein kann. Deshalb ist bei diesen Pfahlheimer Kreuzen die Zeitstellung besonders wichtig. Sie sind mit den übrigen frühchristlich-alemannischen Grabkreuzen zusammengestellt und näher bestimmt bei Weed, Die Alamannen in Württemberg, Textband Tafel J und Tafelband Tafel 28, 44, 48 und 58; bis zur Gegenwart fortgeführt ist das Verzeichnis der Goldkreuze von Paret, Fundberichte aus Schwaben, N. F. IX, 1938, Seite 148. Diese Kreuze sind langobardischer Herkunft; sie sind also nach dem Jahre 568 entstanden und gehören tatsächlich an das Ende des 6. und in den Anfang des 7. Jahrhunderts. Wir haben hier eine fast bis aufs Jahr stimmende Gegenrechnung zu der aus literarischen Quellen bekannten Tatsache, daß die Missionstätigkeit von Columban und Gallus im letzten Jahrzehnt des 6. Jahrhunderts einsetzt. Die Krone des Beweises von Zeit und Art der Verchristlichung unserer Vorfahren ist aber die in den Bayerischen Vorgeschichtsbüchern, Jahrgang 1934, Seite 94 veröffentlichte Prunkspange aus dem Alemannenfriedhof in Wittislingen bei Dillingen. Ist schon die Tatsache, daß die Mehrzahl der alemannischen Grabkreuze aus Gold ist, nämlich 15 Stück, ein nicht zu übersehender Hinweis darauf, daß das Christentum bei unseren alemannischen Vorfahren zuerst in den oberen Kreisen Eingang fand, so zeigt die in Gold und Edelsteinen prunkende Wittislinger Spange, daß sie aus den Kreisen des alemannischen Hochadels stammen muß. Zeitlich gehört sie in den Anfang des 7. Jahrhunderts. Noch wertvoller aber als all das ist die Inschrift, die darauf eingraviert ist. Sie ist so zu verstehen, daß der Mann namens Uffila, in dessen Grab sie gefunden wurde, der sie also bis in den Tod getragen hat, dies zum Andenken an seine ihm im Tod vorangegangene Frau namens Tisa tat, und daß er die Spange von seiner sterbenden Frau einst zum Andenken bekommen hatte. Die Inschrift lautet: Uffila, vivas felix in Domino! Fui, dum vivere potui, fidelissima tua in Domino Tisa. Optima tibi semita (schmaler Weg, Pfad) amor Dei. Weder wegen der Zeit, noch wegen des Stands der Besitzer, noch vollends wegen der Echtheit des sich in dem Prachtstück ausprechenden Christenglaubens kann unter diesen Umständen irgendwelches Bedenken sich regen. Aber noch mehr beweist das Fundstück. Die Inschrift stellt eine geradlinige, ungebrochene Verbindung zwischen dem dar, was Tacitus in Germania Kapitel 18 f. über die Ehe der Germanen sagt, mit der verchristlichten Auffassung von der Ehe, die hier zwei ausgesucht feine Menschen in einem der heiligsten Augenblicke ihres Lebens, von niemand

belauscht und von jeder menschlichen Spekulation darum auf Meilenweite entfernt, bekennen. Wo ist hier etwas von den edeln Geistesanlagen, womit der Schöpfer den germanischen Menschen gesegnet hat, geknickt oder zerstört? Wer kann sich hier im Ernst brutalen Zwang als „Verbindung“ zwischen der früheren und der späteren Glaubensstufe denken, wo es sich um so zarte Seelenvorgänge handelt? Werte von dieser Feinheit gedeihen nur im Raum der Freiheit; auch schwacher Druck würde tödlich wirken, geschweige grober Zwang. Ebenso aber auch die künstlerische Form, die sich der seelische Vorgang als Sinnbild geschaffen hat, besonders da, wo ein Brauch in der Bildung begriffen ist, wie bei den Grabkreuzen: erzwungener Brauch ist ein Widerspruch in sich selbst. — Eheliche Kreuze ist sittlicher Wert. Aber auch auf rein religiösem Gebiet sind bei unseren Vorfahren eine Reihe von inneren Kräften und Regungen zu beobachten, die zu einer organischen, bruchlosen und darum haltbaren Einfügung des Neuen in das Alte wie geschaffen waren und gerne benützt worden sind. Da die schwäbische Sage die klarste und nächstliegende Erkenntnisquelle des artgemäßen Glaubens unserer alemannischen Vorfahren ist, kann die Sage Punkte ergeben, an denen eine innerlich gesunde und darum lebensfähige Pfropfung des neuen Edelreises auf den starken, bodenständigen Wildling möglich war und ausgenützt wurde. Dies ist in einer religionspsychologischen Analyse unserer Sage im Schwäbischen Heimatbuch, Jahrgang 1937, Seite 95 nachgewiesen. Auch bei biologisch richtiger Pfropfung ist Zwang vom Übel und eine feine Hand Grundvoraussetzung.

Die längst beobachtete Tatsache schließlich, daß gegen Ende des 7. Jahrhunderts die Grabbeigaben in den Alemannenfriedhöfen aufhören, beweist nicht etwa bloß, daß die einzelnen, die jeweils in den Gräbern bestattet sind, Christen waren, sondern zeigt die organisatorische Änderung an, daß der organisierte Glaube, die Kirche, Rechtsnachfolgerin des freien Volksbrauchs geworden ist, also eine zweite, durchgreifende Stufe der Verchristlichung: es ist die Pirminsche. Ihr entspricht auf dem literarischen Gebiet das, was die lex Alamannorum zeigt: Kirchenorganisation, gebucht auf derselben geistigen Ebene wie das alemannische Volksrecht. Beide Ordnungen als völlig gleichberechtigt im Sinn des aufgezeichneten Rechts: das ist das Wild, das wir aus den Quellen beider Art vom Anfang des 8. Jahrhunderts bekommen. Die lex Alamannorum ist spätestens im Jahre 720 zusammengestellt.

Die Stütze des Christentums waren nach den Bodenfunden dabei

die Adelligen, also die raffisch wertvollsten Stammesteile. Dieser Empfänglichkeit eines mit ganzer Innerlichkeit erfassten Christentums in den Kreisen des alemannischen Adels, wie sie die Wittislinger Prunkspange beweist, entspricht auf politischem Boden die nahe Beziehung des Papstes zu dem alemannischen Herzogshaus in den Kämpfen der aufstrebenden Karlinger gegen unsern längst christlich gewordenen Stamm, so daß in dem Bericht der Annales Mettenses zum Jahre 743 Herzog Theudbald geradezu als der Schützling der Kurie erscheint gegenüber den gewaltsamen Versuchen der Karlinger, die übrigen Stämme zu einigen. Der Krieg vom Jahre 743–746, der lediglich diesem staatlichen Zweck diene, ist von ihnen im offenen Widerspruch gegen das päpstliche Interdikt begonnen und vollendet worden (vgl. Monumenta Germaniae Historica I, 327). Das Ende dieses von der Kurie versuchsweise verbotenen Kriegs ist aber das Cannstatter Blutgericht.

Wenn vor diesem Gericht nur die alemannischen principes standen, so steht die Meinung, daß sie dort wegen hartnäckigen Widerstands gegen das Christentum gestraft worden seien, im diametralen Gegensatz zu den durch Bodenfunde wie literarische Quellen in schönstem Einklang verbürgten Tatsachen. Wer überhaupt irgendwelches kirchlich-religiöse Motiv aus eigener Phantasie in diesen Krieg hineinträgt, kommt folgerichtiger Weise zu dem grotesken Schluß: der Papst und sein Schützling, der Alemannenherzog, kämpfen — der Papst doch selbstverständlich, also auch sein Schützling — für Kirche und Christentum; dann bleibt für den Franken, als den Widerpart, keine andere Rolle übrig als die des Weikämpfers von Kirche und Christentum! Die Quellen in ihrer klaren Sachlichkeit wissen natürlich von ferne nichts von einem solchen Motiv. Die geistlichen Annalisten hätten es sicher, wenn es auch nur halbwegs vorhanden gewesen wäre, in maiorem ecclesiae gloriam gebührend hervorgehoben. Tatsächlich reden sie von „Alamannos rebellare temptantes“ oder von „A., qui a societate defecerant“ als Kriegursache — so die Annales Einhardi —, von „res novas moliri“ — so Einhardus Fuldenis — oder von „sitem fallere contra (Carlomanum)“ wie Fredegar: durchweg für politischen Widerstand von alters her im lateinischen gebräuchliche Wendungen. Auch von religiös-kirchlichem Nebenmotiv findet sich natürlich nirgends in den verschiedenen Quellen auch nur eine leise Andeutung.

Auch auf die Einzelheiten des rein als Strafe für politischen Widerstand verstandenen Gerichtstages die Quellen anzusehen, lohnt sich

noch. Die einzige, die überhaupt von einem Gericht redet und den Namen Cannstatt nennt, sind die angeführten Annales Mettenses. Sie heben hervor, daß die Gemeinfreien, die die Masse des Heeres bildeten, in kriegerischer Weise, aber ohne kriegerische Entscheidung, nur gefangengenommen und entwaffnet worden sind. Das Gerichtsverfahren aber befaßte sich nur mit dem Herzog und den principes. Diese wurden aber nicht in kurzem Prozeß ausnahmslos hingerichtet, sondern „secundum singulorum merita“ bestraft, also in Abstufung — und darum nicht alle enthauptet, da die Todesstrafe keine Stufung zuläßt. Deshalb sprechen die Annalen mit vollem Recht von „misericorditer corrigere“. Wenn der Bandalenkönig Geiserich — allerdings 200 Jahre früher — 30 Mann aus seinem Gefolge an einem einzigen Tag über die Klänge springen ließ aus keinem anderen Grund, als weil er einen Aufstand befürchtete, so gibt das einen Maßstab für die Begriffe der germanisch-frühdeutschen Zeit in solchen Dingen. Zugleich läßt sich der allgemeine Ausdruck „nonnullis eorum interfectis“ bei Einhard Fuldenis damit einigermaßen bestimmter fassen, den er in dem Satz gebraucht: „Carlomanus Alamannos . . . nonnullis eorum interfectis compescuit.“ Er redet zwar hier nicht ausdrücklich von einem Gerichtstag, auch nennt er den Namen Cannstatt nicht, kann aber mit seiner Betonung des milden Strafmaßes kaum etwas anderes im Auge haben als die Annales Mettenses mit dem letzten Satz ihres Berichtes über den Cannstatter Tag. Man braucht in Anbetracht dessen letztere wegen ihrer Wendung „misericorditer correxit“ nicht für frankenfreundlich im parteiischen Sinn zu halten. So hat der Ausdruck „Blutbad“ für den Cannstatter Gerichtstag an dem oder den beiden einzig zuständigen Zeugen und ihrer unanfechtbaren Aussage keinerlei Anhaltspunkt. Er stammt auch nicht aus diesen klaren Quellen, sondern ist aus einer unklaren Auffassung zweier anderer Berichte erwachsen, nämlich dem Satz aus den Petauer Annalen: „Karlomanus intravit Alamanniam, ubi fertur, quod multa milia hominum ceciderit“<sup>1)</sup> und den Worten Fredegars: „Carlomanus cum exercitu cum magno furore in eorum patriam peraccessit“<sup>2)</sup> et plurimos eorum, qui contra ipsum rebelles exsistebant, gladio trucidavit.“ Deutlich zwei Gefechtsberichte. Bezieht man diese Angabe gegen den klaren Wortlaut der Ortsbestimmung auf den Cannstatter Tag, so verwickelt man die Sache zu einem unentwirrbaren

<sup>1)</sup> MGH. V, 170.

<sup>2)</sup> Das „peraccessit“ in „praecessit“ abzuändern, besteht m. E. kein Anlaß.

Knäuel. Läßt man die Worte aber so, wie sie dastehen, ist alles in besser Ordnung und das „peraccessit“ Fredegars bekommt seinen vollen Wert: es hebt die große Ausdehnung des das ganze alemannische Herzogtum umfassenden Kriegsschauplatzes ebenso kurz wie klar hervor. Und bei der vierjährigen Dauer des Krieges bekommt die — übrigens schon nicht mehr ganz vor legendärer Übertreibung sichere Zahl der multa milia — vgl. das „fertur“ der Annales Petavenses — ihren gar nicht mehr so unmöglichen Sinn. Mit dem Cannstatter Blutgericht hat aber diese annäherungsweise und mit Vorbehalt wiedergegebene allgemeine Zahl schon deswegen nichts zu tun, weil von diesem nur eine verhältnismäßig unbedeutende Anzahl von Adelligen betroffen wurde.

## Zur Predigtthätigkeit von Johannes Brenz in Hall.

Untersuchungen zu den Predigten von Johannes Brenz über das erste  
Buch Samuel. 1)

Von Immanuel Mann, Laichingen.

Von Johannes Brenz sind uns 66 lateinisch niedergeschriebene Homilien erhalten über das erste Samuelbuch, vom ersten bis zum achtzehnten Kapitel einschließlich. Sie vermitteln uns ein so lebendiges Bild von der Predigtthätigkeit von Brenz in Schw. Hall, daß es wohl angemessen erscheint, diesen Predigten, die seither noch nicht eingehender bearbeitet wurden, unsre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zum erstenmal veröffentlicht wurden sie im Jahre 1554 unter dem Titel: *Samuelis liber prior, Sexaginta sex Homiliis usque ad decimum nonum Caput et ab eo capite usque ad finem libri Scholiis explicatus Autore Joanne Brentio*. Frankfurt a. M. bei Peter Draubach, August 1554<sup>2)</sup>. Im März 1560 erschien dann bei demselben Drucker eine zweite Auflage<sup>3)</sup>. In den Opera von 1576 finden sie sich im Tomus secundus<sup>4)</sup>, S. 200—656. Da für die erste Ausgabe, die im August 1554 erschien, mit ihren 378 Blättern wohl noch einige Monate Druckzeit in Anspruch

1) Herrn Stadtpfarrer Boffert, Stuttgart-Berg, habe ich für jederzeit sehr freundlich gewährte Beratung und viele Einzelhinweise aufs herzlichste zu danken. Auch Herrn Prälat Wuber, Ulm, verdanke ich freundliche Unterstützung.

2) Vgl. W. Köhler, *Bibliographia Brentiana*, Berlin 1904, Nr. 266.

3) Köhler, Nr. 365. 4) Köhler, Nr. 543, 544.